

Titel der Drucksache:

**Aktueller Stand: Ablehnung der Übernahme
von Beförderungskosten für URB-Schüler**

Drucksache

2243/24

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.11.2024	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Drucksache 1387 / 24 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass zu Beginn des aktuellen Schuljahres 2024 / 2025 die Anträge von Urbicher Eltern, deren Kinder mit dem Übertritt von der Grundschule in die 5. Klasse des Staatlichen Gymnasiums „Hannah Arendt“ (Gymnasium 10) besuchen, zur Übernahme der Beförderungskosten durch die Stadt Erfurt (Amt für Bildung - Amt 40) abgelehnt wurden.

Unsere vorstehende Anfrage haben Sie in der Form beantwortet, dass eine nochmalige Überprüfung durch die für die Landeshauptstadt Erfurt zuständige Kommunale- bzw. Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, erfolge.

Nach aktueller Information von betroffenen Urbicher Eltern hat die Stadt Erfurt nunmehr erneut Ablehnungsschreiben versandt. Allerdings bleiben in dieser u. a. die Fragen 1 und 2 der obenstehenden Anfrage (Drucksache 1387 / 24) weiterhin unbeantwortet.

Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Stadt Erfurt den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, wonach für Schüler eines Gymnasiums eine Gemeinschaftsschule als nächstgelegene Schule im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 ThürSchFG für die Berechnung der kürzesten Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule nicht in Betracht kommt (siehe Seite 39 der Drucksache 5 / 1561 des Thüringer Landtags), ignoriert.

Wir fragen daher erneut:

1. Weshalb übernimmt die Stadt Erfurt die Beförderungskosten von Urbicher Kindern zum nächstgelegenen Gymnasium, dem Staatliche Gymnasium Hannah Arendt, entgegen des

eindeutigen Willens des Gesetzgebers (siehe Seite 39 der Drucksache 5 / 1561 des Thüringer Landtags) nicht?

Weiterhin wird in den aktuellen oben genannten Ablehnungsschreiben der Stadt Erfurt ausgeführt, dass alle staatlichen Gemeinschaftsschulen die Niveaustufen 1 bis 3 anbieten. Somit sei die Staatliche Gemeinschaftsschule 5 in Urbich bis zum Ende der 10. Klasse mit dem Gymnasium 10 vergleichbar und es könne schülerbeförderungskostenrechtlich auf die Gemeinschaftsschule 5 in Urbich verwiesen werden. Auch bestünde eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinschaftsschule 5 in Urbich und dem Gymnasium 10.

Nach hiesigem Kenntnisstand erfolgt insbesondere in den Klassen 9 und 10 an der Gemeinschaftsschule 5 überhaupt kein Unterricht der Niveaustufe 3. Weiterhin liegt uns die in Rede stehende Kooperationsvereinbarung nicht vor bzw. ist im Internet nicht frei einsehbar.

Daher stellen wir noch die folgenden beiden Fragen:

2. Ist es für Urbicher Kinder möglich, dass sie bis zur 10. Klasse die Gemeinschaftsschule 5 besuchen und anschließend unmittelbar auf das Gymnasium 10 wechseln, um innerhalb von zwei Jahren (11. und 12. Klasse) ihr Abitur abzulegen?
3. Wie ist der Wortlaut der Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinschaftsschule 5 und dem Gymnasium 10 (Bitte der Antwort als Anlage beifügen.)?

Anlagenverzeichnis

13.11.2024, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift